



Rheingau-Taunus-Kreis • FD III.22 • Heimbacher Str. 7 • 65307 Bad Schwalbach

Deutscher Hängegleiterverband e.V.
Postfach
83701 Gmund am Tegernsee

DER KREISAUSSCHUSS

FD III.22 Untere Naturschutzbehörde

Sachbearbeiter/in : Herr Dr. Berger
Zimmer : 3.520
Telefon: 06124-510 - 311
Telefax : 06124-510 - 18311
E-Mail : michael.berger@rheingau-taunus.de
Servicezeiten : Montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr und dienstags von 14 bis 18 Uhr

Ihr Zeichen: K/be

Ihre Nachricht vom:
Bei Schriftwechsel angeben:

Unser Zeichen: FD III.22-200123-2014-mb

Datum: 17.03.2014

Antragsteller / Verursacher Grundstück	Gleitschirmfreunde Taunusstein 1995 e.V. Aarstraße 234, 65232 Taunusstein Hohenstein, ~
Gemarkung	Strinz - Margarethä Strinz - Margarethä
Flur	28 29
Flurstück	7 21
Vorhaben	Artenschutz Vögel hier: Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln, Windenstarts, Verlängerung der luftfahrtrechtlichen Genehmigung

- Gesprächstermin am 3.2.2009
- Ihre luftfahrtrechtliche Genehmigung vom 22.4.2009
- Ihr Schreiben vom 31.1.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

für das bei Ihnen beantragte Vorhaben wurden keine aktuelle Brutvogelkartierung und keine Artenschutzprüfung vorgelegt, die eine abschließende fachrechtliche Beurteilung ermöglichen würden.

Die hier vorliegenden ornithologischen Daten sind lückenhaft. Die artenschutzrechtlichen Risiken haben sich gemäß unserer Recherche gegenüber den bisherigen Erkenntnissen nicht verändert. Wir legen deshalb die Besprechung vom 3.2.2009 dieser Stellungnahme erneut zugrunde.

Wir bitten, folgende Nebenbestimmungen in Ihren Bescheid aufzunehmen:

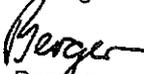
- Von dem bekannten Brutbereich des Rotmilans (Karte beigelegt) südlich des Fluggeländes ist während der Brutzeit (15. März bis 15. Juli) ein Abstand von mindestens 500 m einzuhalten. (Dies ist dadurch bereits gewährleistet, dass der Luftraum über den beiden im Betreff genannten Grundstücken nicht verlassen wird, wie dies die Antragsteller bei der Besprechung am 3.2.2009 versichert hatten).
- Die Regelungen des allgemeinen und besonderen Artenschutzes (§ 39, § 44 BNatSchG) sind zu beachten. Insbesondere sind die Flüge auszusetzen, bis die Jungvögel ausgeflogen sind, wenn durch den Flugbetrieb Vogelbruten gefährdet werden.
- Der Weg zum Startplatz ist zu Fuß zurückzulegen. Kraftfahrzeuge sind am Ortsrand zu parken. Lediglich das Fahrzeug zum Transport von Winde und Fluggerät kann bis zum Startplatz fahren.

- Soweit es wegen neuer Erkenntnisse erforderlich wird, bleibt die Aufnahme weiterer naturschutzrechtlicher Nebenbestimmungen vorbehalten.

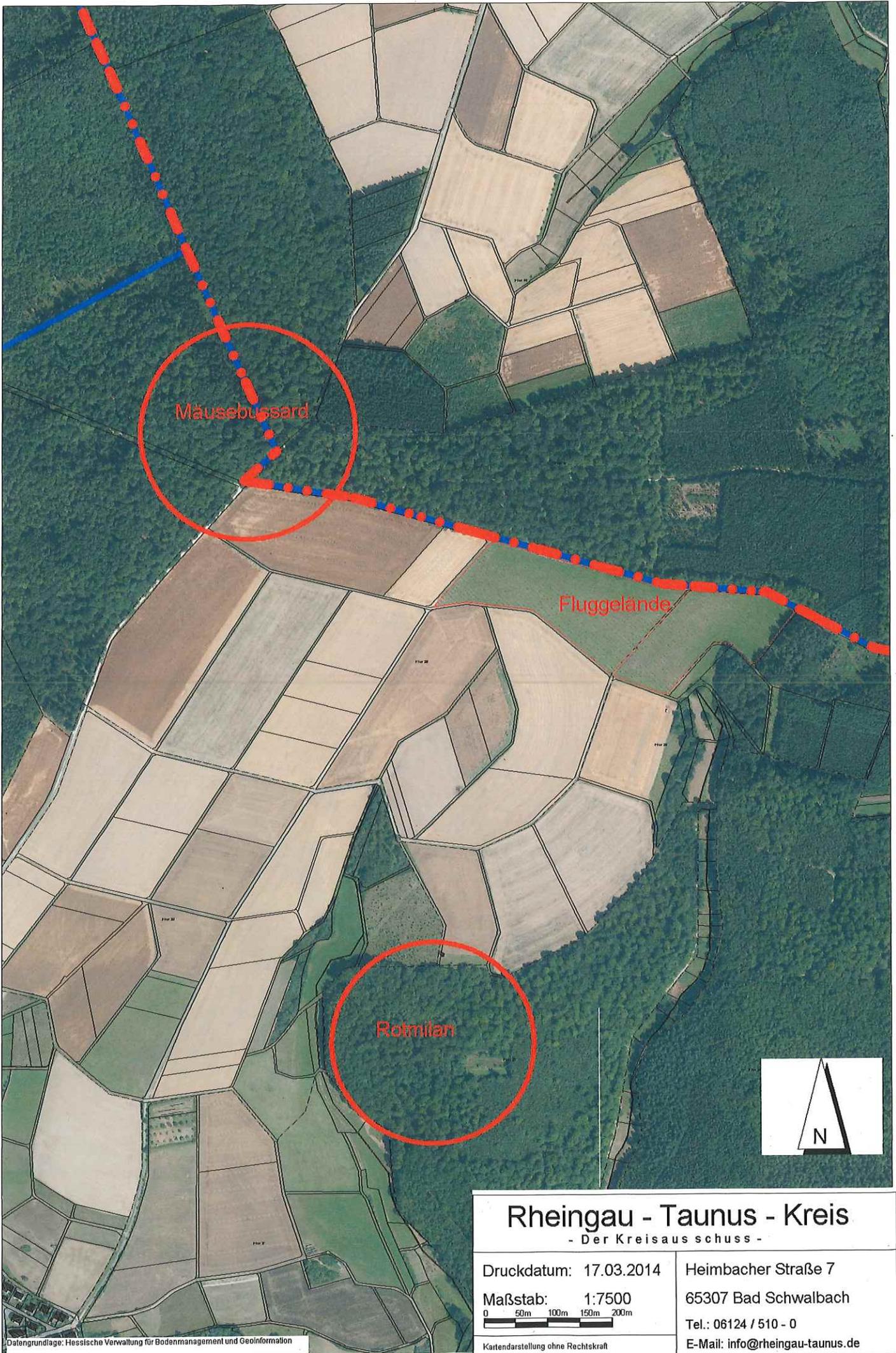
Durch diese Stellungnahme werden Rechte Dritter sowie die Verpflichtung zur Einholung darüber hinaus erforderlicher Genehmigungen oder Zustimmungen nicht berührt.

Eine Kopie Ihrer Entscheidung bitten wir uns zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Dr. Berger
Techn. Angestellter

Anlage



Mäusebussard

Fluggelände

Rotmilan



Rheingau - Taunus - Kreis

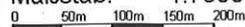
- Der Kreisausschuss -

Druckdatum: 17.03.2014

Heimbacher Straße 7

Maßstab: 1:7500

65307 Bad Schwalbach



Tel.: 06124 / 510 - 0

E-Mail: info@rheingau-taunus.de